

nicht einmal der Majorität der Deputation angemessen zu sein. Daher die Veränderungen, welche man in Antrag gebracht hat. Doch ich füge noch Eins hinzu. Es ist nicht einmal in dem Gesetzentwurf, und auch in dieser Beziehung möchte ich mir einen Tadel auszusprechen erlauben, Etwas über die Befreiung des Rittergutsbesizers von der Vertretung gesagt. Nach dem Gesetzentwurf hätte wohl sogar der Rittergutsbesizer den Ortssteuereinnehmer, den er doch nicht gewählt, mit vertreten müssen, wenigstens läßt der Gesetzentwurf diese Frage offen. Muß also nach alle dem der Gesetzentwurf einer Abänderung unterliegen, wenn er anders den Forderungen der Billigkeit entsprechen soll, so habe ich nun überzugehen auf das Majoritätsgutachten, und zu untersuchen, inwiefern dieses annehmbar sei. Ich muß hierbei vorerst allerdings die Ueberzeugung aussprechen, daß, wenn ich nur die Wahl hätte zwischen Gesetzentwurf und Majoritätsgutachten, ich mich unbedingt, und ohne mich zu besinnen, für das Majoritätsgutachten erklären würde. Demungeachtet scheint mir aber auch das Deputationsgutachten nicht allen den Erwartungen zu entsprechen, die man von Seiten der Rittergutsbesizer wohl an dasselbe stellen kann. Ich erlaube mir, dies etwas näher auszuführen. Zuvörderst muß ich bemerken, daß man sich in der neuern Zeit wohl hüten möge, einer zu großen Assimilirung der Rittergutsbesizer mit den bäuerlichen Grundbesizern, wo sie durch besondere Gründe nicht unbedingt geboten wird, das Wort zu reden, und zwar schon deshalb nicht, weil denn doch immer diese beiden Stände, schon nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, als gesonderte Stände zu betrachten sein werden und weil eine solche Assimilirung sehr oft zu irrigen Ansichten über die Stellung der Rittergutsbesizer zu den Landgemeinden in dieser Gemeinde führt. Ich könnte diese Behauptung durch Beispiele belegen, schweige aber darüber; denn exempla sunt odiosa. Es unterliegt keinem Zweifel, daß man von Seiten der Gemeinden nur zu oft glaubt, durch die gesetzliche Annäherung der Rittergutsbesizer an die Landgemeinden sei eine völlige Parität bereits entstanden, eine Parität, die doch nie Platz gegriffen hat, und, solange wir die Verfassungsurkunde haben, auch nie Platz greifen kann. Dies der erste Grund gegen das Majoritätsgutachten. Die Majorität hat ferner in ihrem Gutachten zu kämpfen mit den Schwierigkeiten der ewigen Trennung des steuerbaren von dem bisher steuerfreien Grundeigenthum. Ich weiß recht gut, daß eben dieser Vorwurf, den ich jetzt dem Gutachten der Majorität mache, von Sr. Königl. Hoheit dem Minoritätsgutachten gemacht worden ist. Davon später. Dennoch glaube ich nicht zu irren, wenn ich ausspreche, daß dasjenige gegründet ist, was bereits vor mir der geehrte Kammerherr v. Friesen dargelegt hat. Vielleicht könnte mit einer kleinen Abänderung des Minoritätsgutachtens der Vortheil erreicht werden, daß künftig der Unterschied zwischen steuerfreiem und steuerbarem Grundeigenthum nie mehr berücksichtigt zu werden braucht; die Majorität dagegen kommt über diesen Unterschied nie hinweg. Nimmt man nämlich an, daß der Fall der Vertretung eintritt, so wird man immer diesen Unterschied machen müssen. Denn es liegt wohl klar

vor, daß der Rittergutsbesizer, wenn er mit an der Wahl in Bezug auf sein steuerbares Grundstück Theil nahm, auch mit, jedoch nur in tantum, den Ortssteuereinnehmer zu vertreten gehalten sei. Ich muß hierbei nämlich bemerken, daß das, was vorhin von Sr. Königl. Hoheit erinnert worden ist, in der Erfahrung sich nicht bestätigen möchte. Se. Königl. Hoheit haben bemerkt, wo ein besonderes, abgeschlossenes Bauergut in dem Eigenthume des Rittergutsbesizers sich befindet, da werde allerdings zwar wegen dieses Bauergutes der Rittergutsbesizer Mitglied der Gemeinde sein, da werde er als solches den Ortssteuereinnehmer mit zu wählen und, kommt es dereinst zu der Vertretung, mit zu vertreten haben. Allein die Ermittlung des Theils, den er zu vertreten habe, könne, sagt man, deshalb keiner Schwierigkeit unterliegen, weil die von dem Bauergute abzuführende Steuerquote eine bekannte sei. Allein dem ist nicht so; der Rittergutsbesizer ist nach den von mir gemachten Erfahrungen auch in denjenigen Ortschaften Mitglied der Gemeinden, wo seine steuerbaren Grundstücke gar nicht mehr erkennbar sind, wo sogenannte Hufen vorhanden sind, von deren Lage Niemand mehr Auskunft geben kann, wo vielmehr der Rittergutsbesizer bloß alljährlich eine gewisse Steuerquote für seine steuerbaren, mit dem steuerfreien Areal vermengten Hufen an die Gemeinde entrichtet. Diese Erfahrung mache ich auf meinen eigenen Gütern; ich entrichte an den Ortssteuereinnehmer eine gewisse Quote; es hat aber schlechterdings noch nicht ermittelt werden können, von welchem Grundstücke diese Steuer eigentlich gezahlt wird, und gleichwohl bin ich immer wegen dieser Steuerquote als Mitglied der Gemeinde angesehen worden. Ist das begründet, so steht freilich auch der Satz fest, daß man immer, kommt es dereinst zu einer Vertretung, das steuerfreie Grundstück von dem steuerbaren wird zu scheiden haben. Darin finde ich aber eine große Schwierigkeit, die ich durch den Minoritätsvorschlag umgangen zu sehen wünsche. Der Zuschlag zu der Besoldung des Einnehmers gibt mir weiter ebenfalls Veranlassung, mich gegen das Gutachten der Majorität zu erklären. Streitigkeiten zwischen Rittergutsbesizern und den Gemeinden würden allerdings vielleicht für immer umgangen werden können, wenn der Ortssteuereinnehmer immer mit den anderthalb Procent zu befriedigen wäre, die ihm im Gesetzentwurfe zugesichert sind. Allein schon der Gesetzentwurf und mit ihm die Majorität erkennen es an, daß es Fälle geben wird, wo dem Ortssteuereinnehmer außer diesen anderthalb Procent auch noch etwas mehr als Salar bewilligt werden muß. Die Folge davon ist, daß sich der Rittergutsbesizer über diesen Zuschlag mit der Gemeinde vereinbaren muß, und davon besorge ich nun allerdings langedauernde Streitigkeiten. Man muß noch dabei ins Auge fassen, daß diese unangenehmen Verhandlungen sich wiederholen können, es also mit einer Vereinigung nicht abgethan ist. Verstehe ich das Deputationsgutachten der Mehrheit richtig, so muß, wenn z. B. der Ortssteuereinnehmer abgeht und ein neuer gewählt wird, der vielleicht sich mit dem nicht begnügen will, was sein Vorgänger erhalten hat, die Vereinigung zum zweiten Male versucht werden, und so fort bei fast